

1 Heiratsmigration von Thai-Frauen in der Schweiz

Obwohl der Frauenanteil an internationalen Migrationsbewegungen schon immer hoch war, wurden Frauen seitens der Migrationsforschung lange übersehen. Erst mit dem Aufkommen feministischer Debatten in Wissenschaft und Forschung wurden Migrationsbewegungen und deren Hintergründe auch geschlechterspezifisch untersucht und die Frau als eigenständige Akteurin sichtbar gemacht. Während Frauen zuvor lediglich in Abhängigkeit zur männlich dominierten Arbeits- und Pioniermigration als nachziehende Familienmitglieder betrachtet wurden, ist mittlerweile nicht nur erwiesen, dass Frauen keinesfalls nur als passive Mit- oder Nachwandernde unterwegs waren, sondern auch, dass sie bei einigen Migrationen seit längerem die Mehrheit stellen (Oswald 2007: 38–39; Kreckel 2013: 21). Auch in Bezug auf die Heiratsmigration von Thai-Frauen in die Schweiz handelt es sich um ein vorwiegend weibliches Migrationsphänomen, wie im Folgenden näher gezeigt wird.¹ Deshalb sind es auch Thai-Frauen und nicht Thai-Männer, die im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen.

1.1 Quantitative Dimension der Heiratsmigration

Dass Frauen ihre Herkunftsländer verlassen und in ein westliches Land migrieren – mit der Absicht, dort zu heiraten oder mit einem Mann zu leben, den sie bereits vor ihrer Zuwanderung geheiratet haben –, lässt sich seit den 1970er

1 Männliche Heiratsmigration wird weniger mit Asien als mit (Nord-)Afrika und Latein- und Südamerika in Verbindung gebracht. Die unterschiedlichen Präferenzen westlicher Männer und Frauen bezüglich der Herkunft ihrer Partnerinnen und Partner stehen unter anderem auch in Zusammenhang mit den im Westen vorherrschenden Konstruktionen von Weiblichkeit und Männlichkeit und damit einhergehenden Rollenbildern.

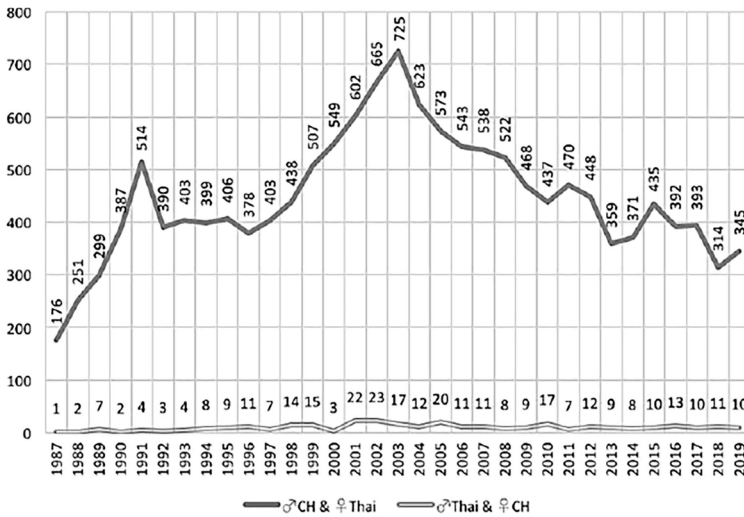
Jahren zunehmend beobachten. Statistisch gesehen ist die Zunahme der Heiratsmigration von Frauen in den letzten Jahrzehnten jedoch kaum zu belegen, da Staaten die entsprechenden Daten nicht gesondert erheben (Müller-Schneider 2000: 219–222). Die Erhebungen des Bundesamts für Statistik (BfS) zeigen jedoch, dass derzeit mehr als ein Drittel aller neu geschlossenen Ehen binational sind, was heisst, dass Frau und Mann jeweils einer unterschiedlichen Nationalität angehören.² Die Entwicklung der Eheschliessungen zwischen Thailänderinnen und Schweizern (wie auch umgekehrt) lässt sich nur bis ins Jahr 1987 zurückverfolgen, da das BfS die Nationalitäten der ausländischen Ehepartner:innen zuvor lediglich nach Kontinenten gruppiert erfasst hat. Bis 2019 wurden rund 15 000 Ehen zwischen Thais und Schweizer:innen geschlossen, wobei es sich in 98 Prozent der Fälle um Thailänderinnen handelt, die einen Schweizer Mann geheiratet haben. Wie die folgende Abbildung 2 zur Entwicklung dieser Eheschliessungen zeigt, kommt es zu jährlichen Schwankungen, wobei sich seit 2003 eine Abnahme der Heiraten feststellen lässt.³ Konstant auf niedrigem Niveau bleiben hingegen die Eheschliessungen zwischen thailändischen Männern und Schweizerinnen; im Zeitraum von 1987 bis 2019 sind insgesamt nur 330 Fälle verzeichnet, wobei der Durchschnitt bei rund 10 Eheschliessungen jährlich liegt (BfS 2019).

Insofern erstaunt es nicht, dass von den rund 16 000 in der Schweiz lebenden Thais vier Fünftel Frauen sind (ebd.). Unabhängig davon, wo und unter welchen Umständen sich die Ehepartner kennengelernt haben, steht die Immigration dieser Frauen meist in unmittelbarer Verbindung mit ihrer Heirat. Dass dieser Zusammenhang gegeben ist, ist für mich das entscheidende Kriterium dafür, dieses Phänomen als *Heiratsmigration* zu bezeichnen.

2 2019 waren es 36 Prozent (BfS).

3 Die Datentabelle zur Abbildung befindet sich in Anhang A, S.331.

Abbildung 2: Entwicklung der Eheschliessungen zwischen Thais und Schweizer:innen von 1987 bis 2019 gemäss Bfs



1.2 Begriffsbestimmung

Obwohl sich die Wissenschaft bereits seit einigen Jahren verstärkt mit Heiratsmigration – und zwar insbesondere mit Beziehungen zwischen deutschen Männern und Frauen aus Südostasien – beschäftigt (Beer 1996, Niesner 2000, Ruenkaew 2003, Lauser 2004), fällt auf der Suche nach einer konkreten Begriffsdefinition auf, dass bisher kein Konsens darüber herrscht, was genau unter dem Phänomen zu verstehen ist und wie es theoretisch konzeptualisiert werden kann.

Wird bei der Definition von Heiratsmigration auf einen theoretischen Blickwinkel verzichtet, so lässt sich der Begriff insbesondere durch den Zusammenhang zwischen Heirat und Migration charakterisieren (Müller-Schneider 2000: 219). Glowsky (2007: 289) bemerkt hierzu, »je näher Heirat und Migration zeitlich beieinander liegen, umso wahrscheinlicher handelt es sich um Heiratsmigration«. Beer (1996: 30–31) präzisiert in ihrer Begriffsbestimmung weiter, dass Heiratsmigration stets mit »geografischer und sozialer Mobilität« einhergeht. Wie sich die Zusammenhänge zwischen Heirat und Mi-

gration konkret gestalten, wird im Rahmen des offenen Begriffsverständnisses dieser Autorinnen und Autoren jedoch nicht weiter bestimmt. Diesbezüglich eingeschränkter zeigt sich die Begriffsdefinition von Ruenkaew (2003). Sie bezeichnet Heiratsmigration als »Migration, die mit einer Heirat gekoppelt ist« (ebd.: 35), um hervorzuheben, dass die Migration – und nicht die Heirat – das eigentliche Ziel vieler Frauen darstellt. Da eine Eheschliessung für die meisten Thailänderinnen den einzigen legalen Weg darstellt, eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in westlichen Ländern wie der Schweiz zu erhalten (siehe nachfolgendes Kapitel 1.3), dient die Heirat aus dieser Perspektive lediglich als Mittel zum Zweck einer gewünschten Migration – die letztlich auf eine Verbesserung der sozioökonomischen Lebensumstände abzielt. Damit knüpft die Autorin auch an Thadani und Torado (1984: 47–49) an, die Heiratsmigration als eine mit Migration verbundene »soziale Aufwärtsheirat« betrachten.

Die Schwierigkeit einer präzisen Definitionsfindung liegt insbesondere darin, dass Heiratsmigration Teil eines weitaus grösseren Migrationsgeschehens darstellt und es sich somit um ein vielfältiges Phänomen handelt, das zu verschiedenen Zeitpunkten in der Biografie der Migrantinnen unterschiedliche Formen annimmt (Ruenkaew 2003: 104). Die Migrationsbiografien der von mir befragten Thailänderinnen zeigen, dass einige von ihnen gezielt in die touristischen Zentren im Süden Thailands migriert sind, um dort einen heiratswilligen Ausländer kennenzulernen. Ihre (Binnen-)Migration diente zunächst also als Mittel zum Zweck einer gewünschten Heirat mit einem *Farang*. Dass die Eheschliessung letztlich zu einer grenzüberschreitenden Migration in die Schweiz führte, wurde von einigen Frauen mehr in Kauf genommen, als dass sie sich diese tatsächlich gewünscht hätten. Dementsprechend zeigt sich auch, dass die Mehrheit der befragten Immigrantinnen nicht die Absicht mitbringt, sich längerfristig in der Schweiz niederzulassen, und eine spätere Rückwanderung nach Thailand – mit oder ohne Partner – einen festen Bestandteil ihrer Lebensplanung darstellt. Wie in Kapitel 2 noch näher ausgeführt wird, deutet sich damit bereits an, dass eine Heiratsmigration weitaus mehr umfasst als einen einzelnen Akt der Migration, der mit einer Heirat verbunden ist.

Die Vielfalt der vorgefundenen Motive für die Heirats- und Migrationsentscheidungen macht es zudem schwierig, Erklärungsansätze für Heiratsmigration in die Begriffsbestimmung integrieren zu wollen, so wie dies etwa bei Ruenkaew (2003) der Fall ist. Auch wenn es nicht die Absicht der Autorin darstellt, den Frauen bestimmte Handlungsmotive zu unterstellen, so impliziert sie mit ihrem Fokus dennoch, dass ihre Heiratsentscheidungen in erster

Linie auf zweckrationalen Überlegungen beruhen. Bisherige Untersuchungen belegen zwar, dass Heiratsmigration immer mit der Hoffnung auf wirtschaftliche Vorteile und dem Wunsch nach sozialem Aufstieg verbunden ist,⁴ zeigen zugleich aber auch die Bedeutung emotionaler Faktoren auf, die für die Lebensentscheidungen der untersuchten Akteurinnen nicht weniger wichtig sind. Auch die in Kapitel 3 dargestellten Heirats- und Migrationsmotive der im Rahmen dieser Studie befragten Thailänderinnen unterstreichen, dass Heiratsmigration stets einen Versuch darstellt, ökonomische wie auch emotionale Interessen zusammenzuführen.

1.3 Die Ehe und das Ausländergesetz

Für Paare in grenzübergreifenden Beziehungen ist es nicht einfach, einen Weg zu finden, ihren Alltag miteinander teilen zu können. Insbesondere Personen aus Drittstaaten, also nichteuropäischen Herkunftsländern, haben aufgrund der restriktiven Migrationspolitik der Schweiz kaum Chancen, einen legalen Aufenthaltsstatus zu erlangen. Erfüllen Thailänderinnen die Bedingungen für eine Arbeitsmigration nicht, können sie sich im Rahmen der Bestimmungen für die Vergabe von Schengen-Visa binnen eines halben Jahres lediglich für drei Monate in der Schweiz aufhalten, bevor sie das Land wieder verlassen müssen. Insofern stellt eine Eheschliessung meist die einzige Möglichkeit dar, längerfristig an der Seite des Partners leben zu können. Damit tragen die ausländerrechtlichen Regelungen nicht unwesentlich dazu bei, dass der Weg zum Standesamt von vielen Paaren im Eiltempo zurückgelegt wird. Beat, ein Ehemann einer Thai-Frau, kritisiert: »Das ist ein Problem bei thailändisch-schweizerischen Beziehungen. [...] Sehr, sehr viele sagen dann nach drei Monaten schon, ›wir heiraten‹, dass sie eben nicht mehr zurückmüssen« (1A/732-734). Da die Gesetzeslage diesen Paaren keinen Erfahrungsraum zugesteht, das Zusammenleben zu erproben, ist für viele schwer abschätzbar, worauf sie sich mit einer Eheschliessung einlassen. Dies wird unter anderem am Beispiel von Nüng deutlich. Zum Zeitpunkt ihrer Heirat war sie weder in der Lage, sich mit ihrem zukünftigen Mann zu unterhalten, noch hatte sie eine Vorstellung von den kulturellen Gegebenheiten in der Schweiz:

4 Siehe dazu Beer 1996: 178; Ruenkaew 2003: 161; und Lauser 2004: 33.

Nachher er [ihr jetziger Ehemann] sagt, wir heiraten und Familie von ihm hat ein Schock gehabt. Ich kenne kein Wort Deutsch, ich keine Wort, ich verstehe kein Wort. Ich keine Ahnung was Kultur. Ich hätte gerne sagen, was ich denke, aber ich kann das nicht. Ich kann nicht Englisch, ich kann nicht Deutsch. Kannst du vorstellen? (5A/491-494)

Dass Paare quasi dazu genötigt sind, sich unter diesen Umständen das Ja-Wort zu geben, ist nicht unumstritten. Dabei stellt sich unter anderem die Frage, ob sie sich auch dann für eine Ehe entschieden hätten, wenn ihnen alternative Möglichkeiten des Zusammenlebens offengestanden hätten. Insofern bleibt vielen Paaren nichts anderes übrig, als grosse bürokratische und finanzielle Aufwände auf sich zu nehmen, um ihren Wunsch nach einem gemeinsamen Alltag zu verwirklichen. Da sich bereits die Gewinnung von Informationen über die mit einer Eheschliessung verbundenen Anforderungen und Verfahren für viele schwierig gestaltet, haben sich im Laufe der Zeit eine Reihe von professionellen Dienstleistern herausgebildet, die Paare gegen ein entsprechendes Honorar auf ihrem Weg vom Visum bis zum Standesamt – sei dies in Thailand oder in der Schweiz – beraten und praktisch unterstützen. Denn grundsätzlich steht es Paaren offen, in der Schweiz oder in Thailand zu heiraten.⁵

Um die Ehe in der Schweiz zu schliessen, muss die Frau zum Zeitpunkt der Heirat über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügen.⁶ Bei den befragten Thai-Frauen handelte es sich dabei in der Regel um ein dreimonatiges Besuchervisum, das sie auf Einladung einer Person mit einer Niederlassungsbevollmächtigung in der Schweiz bei der Schweizer Vertretung in Bangkok beantragen konnten.⁷ Dafür mussten sie unter anderem nachweisen können, dass sie über

-
- 5 Um nach einer Eheschliessung in Thailand gemeinsam in der Schweiz leben zu können, muss zusätzlich der Anspruch auf Familiennachzug geltend gemacht werden, was wiederum ein separates bürokratisches Verfahren nach sich zieht.
 - 6 Hat die Verlobung bereits vor der Einreise in die Schweiz stattgefunden, empfiehlt das Bundesamt für Migration, ein Einreisegesuch zwecks Vorbereitung der Heirat einzureichen. Auch dabei handelt es sich um eine Kurzaufenthaltsbewilligung, für welche eine Eheschliessung innerhalb von drei Monaten erforderlich ist, da die Frau das Land ansonsten wieder verlassen muss.
 - 7 Die Schengenvisa für die Besucherinnen aus Thailand können direkt bei der Schweizer Vertretung in Bangkok resp. seit 2013 nur noch bei einem vom Bund beauftragten, externen Dienstleister vor Ort gestellt werden. Wie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) auf Anfrage erklärt, erfolgte diese Auslagerung aufgrund der weltweiten Zunahme der von der Schweiz behandelten Visaanträge. Zu-

ausreichende finanzielle Mittel für die Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz verfügten. Da dies den Frauen jedoch selbstständig nicht möglich war, waren sie dazu jeweils auf eine Bürgerschafts- und Garantieerklärung des zukünftigen Ehepartners oder einer bereits in der Schweiz lebenden Verwandten oder Bekannten angewiesen. Die bürgende Person muss die Bereitschaft mitbringen, den Behörden Lohnausweise sowie Konto-, Betreibungs- und Strafregisterauszüge offenzulegen; ebenfalls müssen der Hin- und der Rückflug zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits gebucht und bezahlt sein. Ob die Voraussetzungen für ein Visum tatsächlich erfüllt sind, wird im Einzelfall geprüft, wobei sowohl die allgemeine Lage im Herkunftsland als auch die persönlichen Umstände der gesuchstellenden Person berücksichtigt werden (Mailverkehr mit Ivo Zucha, Staatssekretariat für Migration; 16.1.2019).

Auch wenn die notwendigen Dokumente schliesslich vollständig eingereicht wurden, kann es vorkommen, dass die Visumsvergabe durch die Behörden abgelehnt wird. Einem interviewten Paar ist dies mehrmals passiert. Roland erzählt dazu:

Wir haben fünf Mal probiert, ein Visum zu bekommen. Fünf Mal. Sie haben es immer abgelehnt, weil sie sich nicht sicher waren, dass sie den Schengenraum und die Schweiz wieder verlassen wird. Erst nach dem sechsten Mal hat es dann endlich geklappt. (2A/211-213).

Damit liess der positive Entscheid letztlich rund eineinhalb Jahre auf sich warten. Dass mehrere Anträge und Rekurse notwendig sind, bis Thailänderinnen schliesslich in die Schweiz einreisen können, kann zwar vorkommen, stellt gemäss dem Staatssekretariat für Migration (SEM) jedoch eine Ausnahme dar. Die folgende Tabelle 2 bietet einen Überblick über die in den vergangenen drei Jahren von Thailänderinnen beantragten Visa in der Schweizer Vertretung in Bangkok. Wie aus der Statistik ersichtlich wird, kommt es nur vereinzelt zur Verweigerung von Visa, während die Mehrheit der Anträge gutgeheissen wird.

dem wurde mit Schengen auch die Erfassung der biometrischen Daten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eingeführt, was einen weiteren Mehraufwand nach sich zieht. Ohne diese Auslagerung der administrativen Tätigkeiten im Visumbereich hätten in den Schweizer Auslandsvertretungen – so auch in Bangkok – erhebliche bauliche Investitionen getätigt und zusätzliches Personal angestellt werden müssen (Antonia Fischer, Fachspezialistin Visaangelegenheiten, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA. Mailverkehr vom 21.1.2019).

Tabelle 2: Anzahl Anträge Besuchervisa von Thailänderinnen bei der Schweizer Vertretung in Bangkok gemäss SEM

Jahr	Anträge total	gutgeheissen	verweigert
2016	3514	3133	381
2017	3471	3009	462
2018	3330	2928	402

Die Gründe für eine Verweigerung eines Visums können vielfältig sein. Nicht zuletzt dürften auch Fälle von Menschenhandel dazu geführt haben, dass die Behörden bei der Visavergabe Vorsicht walten lassen (Hehli 2013a und 2013b). Die Erzählungen eines interviewten Paares liefern zudem ein Bild von den Situationen, die sich im Rahmen der Gesuchstellung abspielen und auch im Hinblick auf eine spätere Eheschliessung problematisch sein können:

Heinrich: Wir sind zwei Stunden in dieser Schweizer Botschaft [gemeint ist die für die Vergabe von Visa zuständige Stelle in Bangkok] gewesen. Ich glaube, ich habe noch nie so viel das Wort ›gottverdammli‹ gehört wie dort drinnen. [...] Da kommen... da sieht man furchtbare... Da sieht man manchmal Paare...

Nüng: Ja, genau. Sicher...

Heinrich: Da sagt man sich, hey, wo schaut der hin! Also, dass sie das will, ist mir klar. Aber wo schaut er hin? Weisst du, da sieht man so 70-Jährige mit Minderjährigen da...

Nüng: Mit Kind, weisst du so...

Heinrich: Halbe Kinder, so 20-jährig, und kommen, ja, ich will sie gerne in die Schweiz nehmen, was muss ich da machen? Die Hürden sind natürlich gleich von Anfang an hoch, oder. Und dann beginnen sie zu fluchen. [...] Ja, und teilweise [sind das] auch furchtbare Typen, weisst du, so richtige Biertypen und dann kommen sie mit so einem ›Mädi‹ herein. (5A/627-647)

Die von Heinrich kritisierte, klischeehafte Paarkonstellation (alter Mann und junge Frau, die auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet ist) kann einer späteren Eheschliessung bereits in weitaus weniger offensichtlichen Fällen im Weg stehen. Seit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes im Jahr 2008 haben Zivilstandsbeamt:innen die fremdenpolizeiliche Kompetenz, Eheschliessungen zu verweigern, sollten sie dazu dienen, ausländerrechtliche Bestimmungen

zu umgehen. Um einen Verdacht auf eine Scheinehe zu begründen, genügen bereits vage definierte Indizien. Unter bestimmten Umständen können ein Altersunterschied von mehr als 15 Jahren, Verständigungsschwierigkeiten oder ungenügende Kenntnisse der Lebensumstände des anderen ausreichend sein, um vom Standesamt abgewiesen zu werden. Da diese Kriterien willkürlich auslegbar sind und die Einschätzungen grösstenteils auf Mutmassungen der Beamt:innen beruhen, ist diese Praxis nicht unumstritten. Problematisch ist insbesondere, dass sie zu einer Beschneidung des Rechts auf Ehe und Familie führen kann (Kurt/Chau 2013: 6–9). Ebenfalls zu kritisieren ist, dass die rechtliche Situation von Frauen aus Drittstaaten ungleich schlechter als jene von EU-Bürgerinnen ist. Im Gegensatz zu diesen müssen sie bei einer Eheschliessung nämlich nachweisen, dass sie über einen mit dem Ehepartner geteilten Wohnsitz verfügen, um ihren Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung geltend machen zu können. Ihre Abhängigkeit vom Ehepartner wird darüber hinaus auch dadurch verstärkt, dass sie die Staatsbürgerschaft seit 1992 nicht mehr automatisch erhalten. Ihr Aufenthaltsrecht ist derzeit bis fünf Jahre nach der Heirat an die Ehe gebunden, was heisst, dass sie dieses im Falle einer Scheidung verlieren (Bryner 2009: 1395–1398).

Dennoch räumen die Behörden geschiedenen Frauen mittlerweile Möglichkeiten ein, das Land nicht verlassen zu müssen. Damit reagierte die Gesetzgebung auch auf bekannt gewordene Fälle, in denen Frauen mit der Androhung auf eine Scheidung gefügig gemacht wurden oder jahrelang in gewaltsamen Ehen ausharrten, um ihren Aufenthaltsstatus nicht zu gefährden. Um in der Schweiz verbleiben zu können, muss eine Frau glaubhaft darlegen können, dass ihre soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland kaum möglich erscheint oder sie sich in der Schweiz erfolgreich integriert hat. Neben dem Grad der Integration ist für die Entscheidung der Behörden insbesondere das Vorhandensein gemeinsamer Kinder relevant (ebd.).

Im Allgemeinen liess sich im Rahmen der Feldforschung feststellen, dass die Thailänderinnen diesbezüglich gut über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert sind. Ein Umstand, der nicht zuletzt auf die Aufklärungsarbeit zahlreicher Fachstellen und im Rahmen der ethnischen Selbstorganisation entstandener Vereine zurückzuführen ist (siehe dazu Teil IV, Kapitel 3.4: Samaakom Thai: Thailändische Gruppierungen, Kulturvereine, Interessengemeinschaften und Selbsthilforganisationen, S. 205).

